



Geschäftsbereich Soziales  
Frau Dr. Kris Kaufmann

Landeshauptstadt Dresden  
Integrations- und  
Ausländerbeauftragte

GZ: INAUSLB

Bearbeiter:

Telefon: (0351) 4 88 2131

Sitz: Dr.-Külz-Ring 19

E-Mail:

Datum: 07.10.2015

## **Stellungnahme zur BV V0733/15 „Neufassung der Unterbringungssatzung“**

Sehr geehrte Frau Dr. Kaufmann,

Ich nehme die Vorlage zur Kenntnis und nehme wie folgt Stellung.

Die Personen, die im § 1 Abs. 2, Buchst. b) der Unterbringungssatzung genannt werden erhalten eine Aufnahmezusage vom BAMF nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Wahrung besonders gelagerter politischen Interessen der Bundesrepublik. Der Personenkreis, der im § 1 Abs. 2, Buchst. d) genannt wird, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Aus der Anlage 1 zur Unterbringungssatzung geht hervor, dass in den Einrichtungen Florian Geyer- Str. 48 und Pillnitzer Landstr. 273 sowohl wohnungslose Menschen nach § 1 Abs. 2, Buchst. a) der Unterbringungssatzung als auch die o.g. Personenkreise untergebracht werden sollen. Diese Vorgehensweise kann ich nicht befürworten.

Uns ist die Brisanz der menschenwürdigen Unterbringung der genannten Personenkreise sehr bewußt. Trotzdem ist es ausdrücklich auszuschließen, dass diese Bedarfsgruppen zusammen untergebracht werden. Maßgebend hierfür ist der „Handlungsleitfaden Asyl“ des Sozialamtes sowie der vom Stadtrat beschlossene „Maßnahmeplan zur Schaffung zusätzlicher Unterbringungskapazitäten für besondere Bedarfsgruppen in den Jahren 2015/ 2016“. Aus den bisherigen gesammelten Erfahrungen birgt die gemeinsame Unterbringung der genannten Bedarfsgruppen in größeren Einrichtungen ein erhöhtes Konfliktpotenzial.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristina Winkler  
Integrations- und Ausländerbeauftragte